

Höhne In der Maur & Partner		
Rechtsanwälte		

Dr. Thomas Höhne
 Mag. Thomas In der Maur
 Mag. Georg Streit
 Mag. Markus Bulgarini

in Kooperation mit:
 Mag. Gunther Gram
 Mag. Christian Haas
 Dr. Roland Katary
 Mag. Alexander Koukal
 Mag. Jörg C. Müller
 Dr. Andrzej Remin
 Dr. Gabriele Schmid
 Dr. Katharina Schmid
 MMag. Michael Sruc

Zum Namensnennungsrecht der Architekten

1. **Die „Freiheit des Straßenbilds“:** Grundsätzlich sind die Verwertungsrechte, also etwa auch Vervielfältigung in Form von Abbildungen, den Urhebern vorbehalten. Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) macht in § 54 Absatz 1 Ziffer 5 in Gestalt einer **freien Werknutzung** eine Ausnahme: Es ist zulässig, Werke der Baukunst (sofern der Bau ausgeführt ist) zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden etc. Mit anderen Worten: Gebäude dürfen fotografiert oder anderweitig abgebildet werden, die Abbildungen dürfen in jeglicher Weise verbreitet werden.
2. **Weite Auslegung durch die Judikatur:** Der Oberste Gerichtshof (OGH) lässt unter diesen Ausnahmetatbestand auch **Innenteile** eines Bauwerks, ja sogar die vom Architekten gestalteten Räume und deren einzelne Bestandteile fallen. Allerdings sind solche Teile der Innenarchitektur nur dann von der genannten freien Werknutzung umfasst, wenn sie in Verbindung mit dem Gesamtraum dargestellt werden. Werden sie für sich allein, ohne erkennbaren Zusammenhang mit dem sie umgebenden Raum wiedergegeben, dann dürfen diese – ohne Zustimmung – nicht isoliert abgebildet werden.
3. **Einschränkung der Freiheit des Straßenbilds:** Zwar muss der Urheber die Vervielfältigung seines Werks durch Abbildungen dulden, nicht aber eine **Bearbeitung** dieser Abbildung. Zulässig ist eine Bearbeitung in jener Form, die sich zwingend aus der Art der Darstellung ergibt (schon eine schwarz-weiß-Fotografie ist keine naturgetreue Wiedergabe des Bauwerks, ebenso nicht eine Strichzeichnung, aber zulässig).
4. **Namensnennung:** Wie jeder andere Urheber auch hat der Architekt ein **Recht auf Namensnennung**. Dieses Recht bezieht sich nicht nur auf das Signieren des Bauwerks selbst, sondern auch auf jede Abbildung des Bauwerks. Nur, weil die freie Werknutzung („Freiheit des Straßenbilds“) die Abbildung erlaubt, heißt dies nicht, dass das Namensnennungsrecht „unter den Tisch fällt“.

5. **Wann muss der Name genannt werden?** Der Name des Planers des Bauwerks muss genannt werden, wenn dieser dem Werk selbst zu entnehmen ist oder sonst bekannt ist.
6. **Wann muss der Name des Planers nicht genannt werden?** Wenn ein Bauwerk zwar auf einer Abbildung zu sehen ist, aber nicht den hauptsächlichen Gegenstand dieser Abbildung darstellt – gewissermaßen nur „am Rande“ oder gemeinsam mit mehreren anderen Bauwerken zu sehen ist – muss der Name nicht genannt werden.
7. **Gilt das Namensrecht für sämtliche Bauten?** Urheberrecht gibt es nur dort, wo ein Werk im Sinn des Urheberrechts vorliegt. Simple Schuppen, die keinerlei Individualität aufweisen, sind kein Werk, haben daher zwar einen Planer, dieser ist aber nicht Urheber im Sinn des Gesetzes und braucht daher auch nicht genannt zu werden. Nicht genannt werden müssen die Urheber von Bauwerken, die bereits „frei“ sind, wenn also nach dem Tod des Urhebers bereits mehr als 70 Jahre vergangen sind.
8. **Rechtsfolgen der Verletzung des Namensnennungsrechts:** Der Urheber kann sein Recht mit gerichtlicher Klage durchsetzen, mit der er auch eine Veröffentlichung dieses Urteils in jenem Medium, das sein Namensrecht verletzt hat, erreichen kann.

Dr. Thomas Höhne